

An die Gemeindeverwaltung 4244 Röschenz

Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen der Kontrollperson vorgewiesen werden können.

Gesuch um Erteilung einer				
□ Gelegenheitswi	rtschafts- / 🗆	<u>Freinachtbe</u>	ewiniguri <u>g</u>	
Gesuchsteller/ Verein:				
Verantwortliche Persor	1:			
Name/ Vorname:				
Adresse:				
Tel.:				
Bezeichnung des Anlasses:				
Ort des Anlasses:				
Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/ Personenanzahl:				
Datum/ Zeit der Durchfi	ührung:			
Datum:	von:	Uhr b	Dis: Uhr	
Datum:	von:	Uhr b	ois: Uhr	
Datum:	von:	Uhr b	ois: Uhr	
(Tombola / Lottospiele sind nicht mehr bewilligungspflichtig, müssen aber zwingend beim Fachbereich Bewilligungen gemeldet werden (kostenlos).(sh. Baselland Tombola)				
Unterschrift der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers:				

Bewilligung zum				
☐ Betrieb einer Gelege Die Bewilligung berechtigt zum / zum Verkauf von kalten und war	Ausschank und Verkauf vo			
Auflagen zu Ruhe und Ordnur	ng:			
→ Die Nachtruhe ist ab 22.0	00 Uhr einzuhalten.			
Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!				
Für das Aufstellen von Lau Aussenraum ist beim Gemeinzuholen (per Mail/Brief).	einderat eine separate Be			
Auflagen zu Sicherheit und Ve	erkehr:			
→ Aula max. 300 Personen				
Freinacht: bis:	Uhr			
Spezielle Auflagen:				
Gebühr: Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: Bewilligungsgebühr Freinacht		CHF		
Total		CHF		
Wir bitten Sie, den Betrag mit dem beiliegenden Einzahlungsschein <u>10 Tage vor dem Anlass</u> zu überweisen.				
IM NAMEN DES GEMEINDERA	ATES			
Der Präsident:	Der Verwalter:			
Holger Wahl	Jean-Michel Peressini			
Datum:				
Bewilligung geht an: Polizei Basel-L	_andschaft (Laufen), Gemeind	lerat, Buchhaltung		

Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Interne Anlässe

Fr. 40.-- pro Tag

Kommerzielle Anlässe Fr. 80.-- pro Tag

Vereinsinterne Anlässe

Fr. 40.-- pro Tag (z.B. Vereins-/Generalversammlung)

Externe Anlässe Fr. 120.-- pro Tag

Geschlossene Anlässe Fr. 80.-- pro Tag

(z.B. Delegiertenversammlung)

Fr. 40.-- pro Nacht

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen wegen der Abgabe alkoholischer Getränke. Gemäss Art. 37a der erwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "Jugendschutzbestimmungen" wegen dem Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, unter das Merkblatt / Plakat "Jugendschutz-Plakat" auszudrucken, aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Im Auftrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) machen wir Sie gerne auf die neue Homepage der EAV www.jalk.ch in Bezug auf den Jugendschutz (Alkoholabgabe) bei Veranstaltungen aufmerksam.